

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung
(Gebührensatzung) der Stadt Garbsen vom 29.07.2015**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl., 2014, 431 und 434), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, 279) hat der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung am 20.07.2015.

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Garbsen, nachstehend „Stadt“ genannt, betreibt nach Maßgabe der Abwassersatzung vom 29.07.2015 in der jeweils gültigen Fassung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur:
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme ihrer zentralen öffentlichen Abwassereinrichtungen (Abwassergebühren),
 - b) Einleitungsgebühren für Grund- und Drainagewasser.
- (3) Grundstück nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 2

Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwassereinrichtungen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese Abwassereinrichtungen angeschlossen sind oder in diese direkt oder indirekt entwässern.
- (2) Die Stadt trägt die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers der öffentlichen Verkehrsflächen.

§ 3

Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die zentrale öffentliche Schmutzwassereinrichtung gelangt.
- (2) Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter Schmutzwasser.
- (3) Als in die zentrale öffentliche Schmutzwassereinrichtung gelangt gilt
 - a) die vom Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge. nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser¹ und den Ergänzenden Bestimmungen des Wasserverbandes ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) das aus Anlagen zur Nutzung von Niederschlagswasser eingeleitete Schmutzwasser,
 - d) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwasser-messeinrichtung.
- (4) Wassermengen, die im Erhebungszeitraum nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwassereinrichtung gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag abgesetzt.
- (5) Zu viel erhobene Schmutzwassergebühren werden auf Antrag erstattet oder über den Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge. verrechnet.
 - a) Bei Absetzungen, die durch einen Wasserzähler gemessen werden (z. B. für Gartenbewässerung), ist der Einbau eines Wasserzählers bei der Stadt (Stadtentwässerung) formlos zu beantragen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes² entsprechen, dem Volumenstrom angepasst und fest eingebaut sein. Nach Genehmigung durch die Stadt und Abnahme des Wasserzählers durch den Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge. erhalten die Grundstückseigentümer zum Ende eines jeden Kalenderjahres eine Ablesekarte des Wasserverbandes, in die der Zählerstand des Wasserzählers einzutragen ist.
 - b) Bei Absetzungen für einen Wasserrohrbruch, bei dem das bezogene Wasser nicht der Schmutzwassereinrichtung zugeführt wurde, ist der Antrag auf Erstattung von Schmutzwassergebühren unmittelbar nach Bekanntwerden des Rohrbruches bei der Stadt (Stadtentwässerung) einzureichen. Die abzusetzende Wassermenge wird unter Zugrundelegung der Abwassermenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der Angaben der Gebührenpflichtigen geschätzt. Eine Erstattung der Schmutzwassergebühren erfolgt nach Ende

¹ Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in der jeweils gültigen Fassung

² Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz – MessEG) in der jeweils gültigen Fassung

des Kalenderjahres sobald der Wasserverbrauch des Jahres durch den Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge. festgestellt wurde.

- (6) Die Wassermengen nach Abs. 3 b), Abs. 3 c), Abs. 4 und Abs. 5a.) haben die Gebührenschuldner der Stadt nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb der folgenden zwei Monate anzugeben.
- (7) Verzichtet die Stadt auf Messeinrichtungen oder sind diese Messeinrichtungen noch nicht erstellt, so kann die Stadt als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen oder amtliche Gutachten verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Auf die Regelung in Abs. 8 wird verwiesen.
- (8) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht, nicht richtig angezeigt oder bestehen begründete Zweifel an der mitgeteilten Wassermenge, so wird die Schmutzwassermenge von der Stadt oder durch von der Stadt Beauftragte unter Zugrundelegung des Wasserverbrauchs bzw. der Abwassermenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.
- (9) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von der Stadt entsprechend des Abs. 8 geschätzt.

§ 4

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der versiegelten Grundstücksfläche berechnet, die an die zentrale öffentliche Niederschlagswassereinrichtung angeschlossen ist bzw. von der Niederschlagswasser in die zentrale Niederschlagswassereinrichtung gelangt.
- (2) Versiegelte Flächen sind alle bebauten, überbauten und befestigten Grundstücksflächen, einschließlich Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbelege.
- (3) Wird mit einer eigenen Versickerungsanlage Niederschlagswasser zurückgehalten und teilweise versickert und ist diese Anlage zur Ableitung des nicht versickerten Niederschlagswassers an die zentrale öffentliche Niederschlagswassereinrichtung (Notüberlauf) angeschlossen, so wird die Veranlagungsfläche für die an die Versickerungsanlage angeschlossenen bebauten, überbauten und befestigten Flächen auf 30 % reduziert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen der Versickerungsanlage von mindestens 2 m³ je angefangene 100 m² angeschlossener Fläche und dass die Versickerungsanlage dem aktuellen Arbeitsblatt A 138, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. entspricht.
- (4) Bei mehrschichtig fachgerecht angelegten Gründächern mit einer Mindestaufbauhöhe von 6 cm (gemäß den Richtlinien der Forschungsgesellschaft Land-

schaftsentwicklung [FLL-Richtlinien], DIN 4095, DIN 18195 und DIN 18531) mit Intensiv- oder Extensivbegrünung wird deren Fläche bei der Berechnung der Gebühr auf 50 % reduziert. Dies gilt auch für Dachaufbauten oder -konstruktionen, bei denen die Menge des in die zentrale öffentliche Niederschlagswassereinrichtung abgeleiteten Niederschlagswassers vergleichbar zu den in Satz 1 genannten Gründächern verringert wird; die Stadt kann zur Vergleichbarkeit Nachweise verlangen.

- (5) Wird eine genehmigte Anlage zur Nutzung von Niederschlagswasser betrieben, aus der Schmutzwasser anfällt (z.B. Waschwasser oder Toilettenspülwasser), wird hierfür die Schmutzwassergebühr nach § 3 dieser Satzung erhoben. Die genutzte Niederschlagsmenge ist durch Wasserzähler nachzuweisen. § 3 Abs. 6 gilt entsprechend. Für die in dieser Art genutzten Flächen entfällt die Niederschlagswassergebühr, sofern die Nutzungsanlagen ausreichend bemessen sind (mindestens 3 m³ je 100 m² angeschlossener Fläche).
- (6) Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter versiegelte Grundstücksfläche, wobei auf volle Quadratmeter kaufmännisch gerundet wird.
- (7) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt nach Eintritt der Gebührenpflicht oder auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen 1-4 maßgeblichen Flächen einzureichen. Zusätzlich kann die Stadt Liegenschaftskarten im Maßstab 1:500 fordern, aus denen sämtliche versiegelten Flächen hervorgehen sowie Entwässerungszeichnungen im Maßstab 1:100, in denen die maßgeblichen Flächen zeichnerisch dargestellt sind. Sie kann auch eine Berechnung dieser Flächen fordern.
- (8) Flächenänderungen werden zum 01. des folgenden Monats berücksichtigt, zu dem der Zeitpunkt der Änderung nachgewiesen wurde. Anträge auf Flächenreduzierungen ohne Nachweis des Änderungszeitpunktes werden ab dem 01. des folgenden Monats berücksichtigt, der dem Eingang der Änderungsmitteilung folgt. Bei Flächenzuwachs ohne Nachweis über den Änderungszeitpunkt entscheidet die Stadt über den Veranlagungszeitpunkt unter Berücksichtigung des Einzelfalles. Die gesetzlichen Regelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes³ i. V. m. der Abgabenordnung⁴ bleiben unberührt.
- (9) Kommen die Gebührenschuldner ihrer Mitteilungspflicht nach Abs. 7 und/oder Abs. 8 nicht, nicht fristgerecht oder unvollständig nach, wird die versiegelte Fläche von der Stadt anhand vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt.

§ 5

Gebührenmaßstab für die Einleitung von Grund- und Drainagewasser

- (1) Für die Einleitung von Drainagewasser oder aus Wasserhaltungen in die öffentliche Niederschlagswassereinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Ge-

³ Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung

⁴ Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung

bühren werden nach den Wassermengen berechnet, die in die zentrale öffentliche Niederschlagswassereinrichtung gelangen. Als in die zentrale öffentliche Niederschlagswassereinrichtung gelangt, gilt die durch geeichte Messeinrichtungen, die dem Volumenstrom angepasst sind, festgestellte Wassermenge. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter Wassermenge und beträgt 0,30 € pro Kubikmeter § 3 Abs. 6 bis 8 gelten entsprechend.

- (2) Beginn und Ende der Einleitung der Wassermengen in die zentralen öffentlichen Abwassereinrichtungen sind der Stadt anzuzeigen und genehmigungspflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben die Berechnungsgrundlagen der Stadt innerhalb eines Monats nach Beendigung der Einleitung mitzuteilen.

§ 6

Gebührenmaßstab für die Einleitung von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle

- (1) Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Schmutzwassereinrichtung wird anstelle einer Niederschlagswassergebühr eine Schmutzwassergebühr erhoben.
- (2) Die Schmutzwassergebühr berechnet sich nach der versiegelten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Schmutzwassereinrichtung gelangt. Die Gebührenhöhe ergibt sich wie folgt: 0,6 m³ (durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge pro m²) multipliziert mit der versiegelten Fläche multipliziert mit dem Gebührensatz für die Schmutzwassergebühr nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 7

Gebührensätze

Die Abwassergebühren betragen

- (1) für die Schmutzwasserbeseitigung je Kubikmeter Schmutzwasser 2,10 €,
- (2) für die Niederschlagswasserbeseitigung je angeschlossenen Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche 0,48 €.

§ 8

Gebührenpflichtige

- (1) Vorrangig gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die zentralen öffentlichen Abwassereinrichtungen angeschlossenen Grundstücke. Sind für Grundstücke Erbbaurechte bestellt, so sind anstelle der Eigentümer die Erbbauberechtigten gebührenpflichtig.

Gebührenpflichtig ist auch, wer die jeweilige Leistung der Stadt in Anspruch nimmt (z.B. Nießbraucher, andere zur dinglichen Nutzung Berechtigte, Mieter, Pächter, aufgrund eines sonstigen Rechtsverhältnisses zur Nutzung oder Benutzung des Grundstücks Berechtigte und Eigentümer von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden). Eine privatrechtliche Vereinbarung, wonach ein Dritter die Verpflichtung zur Zahlung von Abwassergebühren und Einleitgebühren übernimmt, befreit die Gebührenschildner nicht von ihrer Gebührenpflicht.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner. Bei Eigentümergemeinschaften sowie Wohnungs-/Teileigentum werden die Gebühren einheitlich für die Eigentümergemeinschaft/Wohnungs-/Teileigentümergemeinschaft festgesetzt. Der Gebührenbescheid wird einer/einem Miteigentümerin/Miteigentümer als Gesamtschildner bzw. einer/einem bestellten Verwalterin/Verwalter bekannt gegeben.
- (3) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die neuen Verpflichteten über. Die bisherigen Gebührenpflichtigen haben den Wechsel der Stadt mitzuteilen. Wenn die bisher Verpflichteten die Mitteilung hierüber versäumen, so haften sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben den neuen Verpflichteten.

§ 9

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald Schmutzwasser, Niederschlagswasser, sonstiges Wasser oder Grundwasser den zentralen öffentlichen Abwassereinrichtungen zugeführt wird. Die Gebührenpflichtigen haben dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Beginn der Einleitung mitzuteilen.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, wenn den zentralen öffentlichen Abwassereinrichtungen dauerhaft kein Schmutzwasser, Niederschlagswasser oder Grundwasser mehr zugeführt wird und der Anschluss nachweislich fachgerecht beseitigt bzw. dauerhaft verschlossen wurde.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht für die Niederschlagswasserbeseitigung im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr ab Beginn des nächsten Monats erhoben. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr bis zum Ende dieses Monats erhoben.

§ 10

Erhebungszeitraum; Entstehung der Gebührenschild

- (1) Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, ist der verbliebene Teil des Kalenderjahres der Erhebungszeitraum.

- (2) Für die Niederschlagswassergebühr entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Erhebungszeitraums in Anwendung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensätze. Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld am gleichen Tag. Die Gebührenschuld endet mit dem Ende der Gebührenpflicht.

§ 11

Veranlagung und Fälligkeit der Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide zu zahlen.
- (2) Soweit für die Gebühren das Kalenderjahr der Erhebungszeitraum ist (§ 10 Abs. 1), haben die Gebührenpflichtigen auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnenden Schmutzwassergebühren vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres zu entrichten. Die Abschlagszahlungen betragen je ein Viertel der im Bescheid für den letzten abgerechneten Erhebungszeitraum festgesetzten Gebühren.
- (3) Beginnt die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch bzw. der Abwassermenge des ersten Monats, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum, entspricht. Diesen Verbrauch bzw. die Abwassermenge des ersten Monats haben die Gebührenpflichtigen der Stadt auf Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommen die Gebührenpflichtigen der Anforderung nicht nach, so kann die Stadt den Verbrauch schätzen. Abschlagszahlungen können auch für bereits abgelaufene Abschnitte (Fälligkeitstermine) des jeweiligen Bemessungszeitraumes festgesetzt werden, sie werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnungen werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig. Abschlusszahlungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.
Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (5) Soweit die Schmutzwassergebühr nach den vom Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge. ermittelten Wassermengen errechnet wird (§ 3 Abs. 3 a), ist der Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge. von der Stadt mit der Ermittlung der Erhebungsgrundlagen, der Berechnung der Gebühr, der Ausfertigung und Versendung der Bescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr beauftragt. Erhebungszeitraum ist in diesen Fällen die für den Wasserverbrauch maßgebliche Ableseperiode.
- (6) Der Bescheid für die Schmutzwassergebühr wird zusammen mit der Abrechnung des Wasserverbandes für das Wasserentgelt erteilt.
Wird die Gebühr nach den durch Abwassermesseinrichtungen ermittelten Wassermengen erhoben, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum

die Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des laufenden Kalenderjahres vorausgeht.

§ 12

Veranlagung und Fälligkeit der Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt, dem die Grundstücksverhältnisse bei Beginn der Gebührenpflicht zu Grunde liegen. Die Gebühr ist in Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Kalenderjahres mit je einem Viertel der Jahresgebühr fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Beginnt oder erlischt die Gebührenpflicht für die Niederschlagswassergebühr während eines Kalenderjahres, so ist für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten.
- (3) Die Heranziehung zu den Niederschlagswassergebühren erfolgt durch die Stadt Garbsen.

§ 13

Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 14

Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre gesetzlichen Vertreter haben der Stadt und den von der Stadt Beauftragten unverzüglich und unaufgefordert jede Mitteilung zu machen bzw. jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Die Stadt und die von der Stadt Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zeitnah zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen. Die Stadt ist berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Grundstücke und Räume zu betreten, um für die Gebührenerhebung relevante Feststellungen zu treffen.

§ 15

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl seitens der Veräußerer als auch von den Erwerbem unverzüglich schriftlich unter Hinweis auf diese Bestimmung anzuzeigen. Die Gebührenpflicht endet/beginnt grundsätzlich mit Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch. Sofern

Veräußerer und Erwerber einen anderen Übergangstermin vereinbaren und dies der Stadtentwässerung Garbsen von beiden Parteien unverzüglich schriftlich angezeigt wird, kann die Stadtentwässerung Garbsen die Gebührenveranlagung auch zu dem von den Parteien vereinbarten Übergangstermin umstellen.

- (2) Bei Grundstücksveränderungen (Teilungen, Zusammenlegungen, Verschmelzungen, etc.) gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen nach § 3 Abs. 3 b) vorhanden, so hat der Gebührenschuldner dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu gebaut werden.
- (4) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abwassergebühren beeinflussen (z.B. Regenwassernutzungsanlagen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadtentwässerung schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen erstellt, geändert oder beseitigt werden.

§ 16

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abwassergebühren befassten Stellen die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 Niedersächsisches Datenschutzgesetz⁵ ermitteln, sich von Dritten übermitteln lassen und verarbeiten.
- (2) Die Weitergabe der Daten darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte im Sinne des § 12 Absatz 2 Niedersächsischem Kommunalabgabengesetz⁶.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Bestimmungen des § 3 Abs. 5 und 7 über die Einrichtung von Wasserzählern, die Vorlage von Unterlagen der Berechnung der Wassermenge und den Nachweis des ordnungsgemäßen Einbaus bzw. der Eichung zuwiderhandelt;
 - b) entgegen § 4 Abs. 7 und 8 die Vorlage der Berechnungsgrundlagen und deren Änderungen unterlässt;

⁵ Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) in der jeweils gültigen Fassung

⁶ Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung

- c) entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 die Mitteilung über den Beginn der Gebührenpflicht unterlässt;
 - d) entgegen § 14 der Auskunftspflicht und
 - e) entgegen § 15 der Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 18

Billigkeitsregelung/Bagatellregelung

Wenn die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine erhebliche Härte darstellt, können sie auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann der Anspruch ganz oder zum Teil erlassen werden, wie dies zum Ausgleich der Unbilligkeit erforderlich ist.

Wenn die Kosten der Gebührenerhebung den zu erwartenden Gebühreneinnahmen entsprechen oder diese übersteigen, kann in Einzelfällen oder in bestimmten Fallgruppen von der Gebührenerhebung abgesehen werden. Ein Anspruch, dass in diesen Fällen von der Gebührenerhebung abgesehen wird, besteht nicht.

§ 19

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) der Stadt Garbsen vom 15. Juli 1985 außer Kraft.

Garbsen, den ²⁹07.2015

STADT GARBSEN
Der Bürgermeister
In Vertretung



Heinz Landers
(Erster Stadtrat und Stadtkämmerer)